

Macht Sünden zu vergeben in der Priesterweihe erhält, diese Macht aber gebunden bleibt bis zur Ertheilung der Jurisdiction, wie ferner jeder Exorcist, auch wenn er Priester ist, die Ausübung dieser Weihe erst mit Bewilligung des Bischofs vornehmen kann, so ist auch die Benedictionsgewalt des Lectors bis zur Erlangung des Priesterthums gebunden.

Graz.

Dr. Franz Freiherr von Der,
f.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

VI. (Stipendium bei der Bination.) Sempronius, Pfarrer zu K. in der Diöcese Trier, hat, weil zu seiner Pfarrei noch verschiedene Filialen gehören, vom Ordinarius die Facultät an Sonn- und Feiertagen zu binieren erhalten. Die Frühmesse, in welcher er, nach Vorschrift, eine kurze Homilie zu halten pflegt, celebriert er stets in einer der Filialen und erhält dafür eine jährliche Gratification von 160 Mark, mit der Verpflichtung jedoch, für den Wohlthäter in jeder Frühmesse ein eigenes Memento zu machen und nach derselben drei Vaterunser zu beten. Da ihm also, wie er meint, die Intention der Frühmesse frei bleibt, so glaubt er, es sei ihm erlaubt, in derselben eine Stiftung zu applicieren, die ziemlich tief steht und andernfalls in der Woche zu verfolgen wäre. Eines Tages trifft er mit seinem Vorgänger auf dieser Pfarrei zusammen und erfährt bei dieser Gelegenheit, daß dieser es gerade so gehalten, was Sempronius in der Ansicht über die Erlaubtheit seines Verfahrens vollends bestärkt. Nachdem er dies einige Jahre im guten Glauben (bona fide) so gethan, kommen ihm jedoch schwere Zweifel und er legt infolge dessen einem Confrater nachstehende vier Fragen vor:

1. Ist die Intention in der Frühmesse wirklich frei, oder muß ich auch diese Messe für meine Pfarrei applicieren?
2. Darf ich die Gratification von 160 Mark alljährlich für die Frühmesse annehmen?
3. Darf ich, wenn die Intention in der Frühmesse frei ist, fortfahren, in derselben Stiftungen zu applicieren?
4. Wenn nicht, muß ich die Stipendien für die seit Jahren in der Frühmesse applicierten Stiftungen herausgeben?

1. Was die erste Frage anbetrifft, ob ein Pfarrer, der an Sonn- und Feiertagen Bination hat, nur die sogenannte Pfarr- oder auch die Frühmesse pro populo zu applicieren hat, so ist hier ein doppelter Fall zu unterscheiden: Entweder der Pfarrer hat zwei sonst unabhängige Pfarreien zu versehen, von denen eine jede ihre eigenen Pfarr-Rechte hat, oder er hat nur eine eigentliche Pfarrei mit oder ohne Filialen. Im ersten Falle ist der Pfarrer streng verpflichtet, beide Messen für die Pfarreien zu applicieren, ohne daß die Intention der Frühmesse irgendwie frei bleibt. Dies ist die ausdrückliche Entscheidung der Congregation sowohl vom 20. Juli 1854, als auch

vom 25. September 1858. Bei letzterer Gelegenheit war das der Congregation vorgelegte dubium also formuliert:

„An parochus, qui duas parochias regit et ideo bis in die celebrat, utrique parochiae suam Missam applicare teneatur, non obstante reddituum exiguitate in casu?“ Antwort: „affirmative.“

Hat jedoch der Pfarrer nur eine eigentliche Pfarrei, mit oder ohne Filialen ist gleichgiltig, so muß er zwar „de iure divino“ (cfr. Conc. Trid. sess. 23. cap. 1. de Reform. — S. Congr. in Calaguritana 12. Decembr. 1764 und in Oveten. 12. Jan. 1774) eine heilige Messe für die Pfarrei applicieren, die Intention der zweiten dagegen bleibt ihm frei; so die Congregation am 25. September 1858:

„An parochus, qui in una eademque parochia bis eodem die celebrat, utramque Missam pro populo sibi commissio gratis omnino applicare teneatur?“ Antwort: „Negative, firma prohibitionem recipiendi elemosynam pro secunda Missa.“

Damit ist der erste Zweifel des Sempronius gelöst.

2. Wie vorstehende Antwort besagt, ist es nicht erlaubt, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen. Dieses Verbot gilt von jeher als constante Regel und Praxis in der heiligen Kirche, wie dies die Constitution Benedicts XIV. „Declarasti“ und das beständige Verfahren der Congregation beweisen. Ich verweise nur noch auf die Antwort, welche die Congregation am oben genannten Tage auf das vierte ihr vorgelegte dubium gab: „An et quomodo concedendum sit parochis, qui diebus Dominicis aliisque festis bis celebrant, ut unius Missae liberam habeant applicationem et stipendium pro ea accipere valeant in casu!“ Antwort: „Negative.“

Das steht also fest, ein eigentliches Stipendium darf der Pfarrer für die zweite Messe nicht nehmen; dürfte aber der Pfarrer vielleicht ein bestimmtes Almosen für diese Messe annehmen, das ihm von einem frommen Wohlthäter angeboten wird, ohne die Pflicht für diesen zu applicieren? Wenn man die Entscheidung der Congregation vom 3. Mai 1855 festhalten soll, dann scheint die Antwort verneinend ausfallen zu müssen. Es hat nämlich damals der Bischof von Brigen an die Congregation die Frage gerichtet, ob die Gewohnheit, an Festtagen ein Almosen für die zweite Messe anzunehmen ohne die Verpflichtung für die Almosenspender zu applicieren, gewehrt werden dürfe? Die Congregation entschied: „Consuetudinem juxta exposita esse reprobendam.“

Mitunter jedoch scheint es gestattet zu sein, aber nach ausdrücklicher Erlaubnis der Congregation, wie diese dem Bischofe von Trier am 21. März 1861 zu theil wurde. Ein doppeltes dubium hatte der genannte Bischof der Congregation vorgelegt: 1. „Ob die Pfarrer, welche, der Intention der Stifter gemäß, an Sonn- und Feiertagen binieren und die Frühmesse für die Stifter applicieren

und in jeder der beiden Messen eine katechetische Unterweisung halten, aus der Frühmessstiftung eine Gratification für die besondere Anstrengung annehmen dürften?“

2. „Ob die Pfarrer, welche, aus besonderen Umständen gezwungen, an Sonn- und Feiertagen, sei es in der Pfarrkirche, sei es in einer entfernt liegenden Filiale, binieren und zugleich in beiden Messen eine katechetische Unterweisung halten, für die besondere Arbeit und Anstrengung eine von den Pfarrangehörigen dargebotene Remuneration („certum salarium“) annehmen dürften?“

Der Bischof hatte noch bemerkt, wegen des Schnees und der Kälte im Winter sowie der schlechten Wege halber sei der Gang nach der Filiale für die Priester immer mit Anstrengung und großer Unbequemlichkeit verbunden. Die Antwort der Congregation lautete: „Posse permitti prudenti arbitrio Episcopi aliquam remunerationem intuitu laboris et incommodi, exclusa qualibet eleemosyna pro applicatione Missae.“

Hieraus folgt, daß Sempronius, der aus der Diözese Trier ist, mit Erlaubnis seines Bischofes die Remuneration von 160 Mark ruhig annehmen darf.

3. Der dritte Zweifel des Sempronius ist in dem bereits Gesagten schon gelöst. Denn da die Kirche die Annahme eines Stipendiums für die zweite Messe strengstens untersagt, die Persolvierung einer Stiftung aber ein Stipendium einbringt, so darf Sempronius in Zukunft keine Stiftungen mehr in der Frühmesse persolvieren. Zum Ueberflusse sei hier noch eine Congregations-Entscheidung vom 29. April 1871 erwähnt, die einen dem unserigen völlig ähnlichen Zweifel betrifft. Auf Grund der obigen dem Bischofe von Trier gewordenen Entscheidung fragte ein Bischof von Spanien bei der Congregation an: „An parochis Missam alteram fundatam applicare et integros prmissariae redditus exiguos pro applicatione simul et intuitu laboris et incommodi (in specie pro divini verbi praedicatione) percipere liceat, absque obligatione dictam Missam die feriali pro fundatoribus applicandi?“ Am 29. April 1871 erfolgte die Antwort: „Prout exponitur, negative.“

4. Sempronius durfte demnach die Stiftungen in der Frühmesse nicht persolvieren, und hätte er nicht bona fide gehandelt, so würde er, in Anbetracht des strengen kirchlichen Verbotes, sich jedesmal einer schweren Sünde schuldig gemacht haben. Was ist nun aber zu erwidern auf des Sempronius' vierte Frage, ob er verpflichtet sei, die für die in der Frühmesse persolvierten Stiftungen empfangenen Stipendien herauszugeben?

Es ist ein Grundsatz der Moral (Gury I. 627. III.), daß man zur Restitution nicht verpflichtet ist, wenn man nicht ein jus strictum oder die „iustitia commutativa“ verletzt hat. Sempronius ist nun ex iustitia commutativa als Pfarrer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die jährlichen Stiftungen während des Jahres, und, soviel wie

möglich, zur bestimmten Zeit persolvirt werden. Kommt Sempronius durch wirkliche Persolvierung dieser Verpflichtung nach, so ist der iustitia commutativa genügegeleistet. Dies hat aber Sempronius gethan: er hat applicirt zu einer Zeit, wo ihm die Application als solche freistand, und somit die Früchte des heiligen Messopfers dem Stifter ganz und ungeschmälert zugewendet werden konnten. Die Application als solche war also gültig, wenn auch unerlaubt, und somit ist Sempronius ex iustitia commutativa zur Herausgabe der Stipendien nicht verpflichtet.

Es könnte höchstens noch die Frage entstehen, ob es nicht etwa eine positive kirchliche Verordnung gäbe, welche die Herausgabe eines solchen Stipendiums verlangt, und zwar auch in dem Falle, wo die Application für den Stifter bona fide geschah. Eine solche ausdrückliche Verordnung existiert aber nicht. Der Bischof von Cambrai, welcher der Congregation im Jahre 1858 die beiden oben berührten dubia vorgelegt hatte, stellte an dieselbe Congregation damals die Bitte, daß den Priestern seiner Diocese die Annahme eines Stipendiums für die zweite Messe gestattet werden möchte, wie sie es bis dato bona fide gehalten. Dann fährt der Bischof fort: „Sollte jedoch die Congregation in Zukunft diesen Gebrauch nicht mehr dulden wollen, dann möchte ich sie unterthänigst bitten, „ut pro praeterito saltem, attenta bona fide, condonationem benigne indulgere dignetur.“ Mit Rücksicht auf diese Bitte des Bischofs bemerkt der Consultor der Congregation in seinem Votum, es sei Gebrauch der Congregation in solchen Fällen, in Anbetracht der bona fides, eine Condonation eintreten zu lassen und stellt als sechstes dubium auf: „An et quomodo concedenda sit absolutio quoad praeteritum?“ Antwort: „Celebrata unica Missa ab unoquoque.“

Aber diese bloße Condonation seitens der Congregation setzt durchaus noch nicht eine positive kirchliche Verordnung voraus, die die Herausgabe solcher Stipendien verlangt.

Also mag Sempronius über die Vergangenheit sich beruhigen, aber in Zukunft sich an das strenge kirchliche Verbot halten.

Kemperhof bei Koblenz. Dr. Wilh. Meyer, Religionslehrer.

VII. (Applicatio Missarum „ad intentionem dantis.“) Es werden sehr häufig mehrere oder auch viele Messstipendien ohne nähere Angabe der einzelnen Intentionen, bloß allgemein „ad intentionem dantis“ übermittelt und übernommen. Da nun einerseits diese Intentionen untereinander verschieden sein können (von verschiedenen dantes und auch von demselben dans); und es andererseits möglich ist, daß entweder kein geordnetes Verzeichnis der einzelnen Intentionen da ist, oder etwa zwei verschieden geordnete Verzeichnisse, oder daß diese Intentionen von dem Uebermittelnden nicht einem, sondern mehreren Verzeichnissen entnommen,